



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Hannover

Besuch vom 23. September 2025

Az.: 23I-NI/4/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	3
B	Informationen zur psychiatrischen Versorgung	3
1	Betreuung von Gefangenen in Absonderung/ im besonders gesicherten Haftraum	4
2	Abgesonderter Gefangener	5
C	Positive Beobachtungen	6
D	Feststellungen und Empfehlungen	6
I	Absonderungen	6
1	Dauer	6
2	Externe Kontrolle	7
II	Arrest	8
III	Aufenthaltsräume	9
IV	Besonders gesicherte Hafträume	9
1	Dauer	9
2	Zugang zu Tageslicht	10
V	Fesselung	10
VI	Fixierung	11
VII	Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung	12
VIII	Haus 3	13
1	Einschluss	13
2	Bauliche Gegebenheiten	13
IX	Junge Gefangene	13
X	Personal	14
XI	Schutz der Intimsphäre	14
1	Durchsuchung mit Entkleidung	14
2	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	15
XII	Verdunkelungsmöglichkeiten	15
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	15
1	Aufenthalt im Freien	15
2	Sportmöglichkeiten	16
3	Toiletten im besonders gesicherten Haftraum	16
F	Weiteres Vorgehen	16

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 23. September 2025 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Hannover, in der männliche erwachsene Straf- und Untersuchungsgefangene untergebracht sind. Darüber hinaus nimmt die JVA die Funktion einer transportumlaufenden Behörde mit 69 Haftplätzen wahr, die der vorübergehenden Unterbringung von Gefangenen im Rahmen von Verlegungen sowohl innerhalb Niedersachsens als auch länderübergreifend dient. In diesem Zusammenhang werden dort auch junge¹ sowie weibliche² Gefangene untergebracht. Ferner verfügt die Anstalt über eine sozialtherapeutische Abteilung sowie über eine Abteilung für Vollzug von Abschiebungshaft (Langenhagen); diese sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

Bei einer Belegungsfähigkeit von insgesamt 608 Haftplätzen³ war die JVA Hannover zum Besuchszeitpunkt mit 481 Gefangenen belegt, darunter 333 Gefangene in Strafhaft und 144 in Untersuchungshaft sowie zwei Personen in Auslieferungshaft und zwei Sicherungsverwahrte⁴.

Die Delegation kündigte den Besuch am 22. September 2025 beim Niedersächsischen Justizministerium an und traf am Besuchstag um 10 Uhr in der JVA Hannover ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die besonders gesicherten Hafträume und die kameraüberwachten Hafträume im Sicherheitsbereich sowie das Haus 3⁵.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit dem Vorsitzenden des Personalrats, einem Seelsorger, der Gefangeneninsassenvertretung, der Psychiaterin und der Fachkraft für Psychiatrische Pflege. Die Stellv. Leiterinnen der Anstalt sowie weitere Bedienstete standen der Delegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zur psychiatrischen Versorgung

In der JVA Hannover wird die ambulante psychiatrische Versorgung psychisch erkrankter Gefangener durch den Psychiatrischen Dienst und eine Fachkraft für psychiatrische Pflege

¹ Die Terminologie schließt hier Jugendliche, Heranwachsende und diejenigen jungen Erwachsenen ein, die im Jugendstrafvollzug untergebracht sind. Laut Angaben der Stellv. Anstaltsleitung ist der Sammeltransport durch Erlass dergestalt geregelt, dass minderjährige Gefangene regelmäßig nicht länger als 24 Stunden in der Transportabteilung der JVA Hannover verweilen müssen.

² Nach Angaben der Stellv. Anstaltsleitung verbleiben weibliche Gefangene (sechs Haftplätze) in der Transportabteilung in der Regel höchstens eine Nacht. Die Überstellung erfolge dabei möglichst spät am Vortag, um die Aufenthaltsdauer auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Ein physischer Kontakt zu männlichen Gefangenen fände nicht statt.

³ Ohne die 48 Plätze in der Abteilung der Abschiebungshaft.

⁴ Diese waren in der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht.

⁵ Haus 3 ist ausschließlich für Gefangene in Untersuchungshaft vorgesehen.

gewährleistet. Bei Bedarf erhält der Psychiatrische Dienst ergänzende Unterstützung durch den psychologischen Dienst.

Die psychiatrische Ambulanz ist dem Fachbereich Medizin zugeordnet und vorübergehend in den Räumlichkeiten des Unterkunftshauses 3 untergebracht. Sie verfügt über einen Behandlungsraum sowie ein Büro für die Psychiaterin. Ziel der ambulanten psychiatrischen Versorgung ist es, die individuellen Bedürfnisse, Ressourcen und Defizite der Gefangenen zu erfassen, sie bei der Bewältigung des Alltags in der JVA sowie nach der Entlassung zu unterstützen, die Teilnahme an indizierten Behandlungsmaßnahmen zu fördern, erneuten Krisen vorzubeugen und die Legalprognose zu verbessern.

Psychisch auffällige Gefangene werden in der Regel auf Überweisung durch den allgemeinmedizinischen Dienst angemeldet. Die psychiatrische Sprechstunde wird von der Fachkraft für psychiatrische Pflege vor- und nachbereitet sowie begleitet; dies umfasst insbesondere die Aktenbereitstellung, Einbestellung, Medikation, Dokumentation und Rückführung in die Vollzugsabteilung.

1 Betreuung von Gefangenen in Absonderung/ im besonders gesicherten Haftraum

In Gesprächen während des Besuchs wurde deutlich, dass die dort an drei Wochentagen tätige Psychiaterin an den Tagen ihrer Anwesenheit keine täglichen Visiten bei Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen durchführt, die sich in Absonderung oder im besonders gesicherten Haftraum befinden. Besonders kritisch ist dies vor dem Hintergrund, dass sich ihr Büro in unmittelbarer Nähe des Sicherheitsbereichs befindet, was eine regelmäßige Betreuung grundsätzlich erleichtern würde.

Insbesondere bei Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum besteht ein erhöhtes Risiko für depressive Verstimmungen, Angstzustände sowie selbstschädigendes Verhalten. Eine regelmäßige psychiatrische Visite ist daher wesentlich, um den Gesundheitszustand kontinuierlich beobachten, frühzeitig auf Veränderungen reagieren und bei Bedarf geeignete therapeutische oder entlastende Maßnahmen einleiten zu können.

Das Ausbleiben solcher regelmäßigen Visiten stellt ein erhebliches Risiko für die psychische Stabilität und das Wohl der Betroffenen dar.

Es wird empfohlen, sicherzustellen, dass psychiatrische und/oder psychologische Fachkräfte tägliche Visiten bei allen Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen durchführen, die sich in Absonderung oder im besonders gesicherten Haftraum befinden.

Sofern der derzeitige Stellenumfang hierfür nicht ausreicht, soll eine entsprechende personelle Aufstockung oder die Einbindung zusätzlicher psychiatrischer bzw. psychologischer Fachkräfte geprüft werden.

2 Abgesonderter Gefangener

Während des Besuchs wurde die Delegation auf die Absonderung eines Gefangenen aufmerksam, der sich seit August 2025 aufgrund erheblicher psychischer Auffälligkeiten fortlaufend in einem kameraüberwachten Haftraum befand.⁶

Aus der vorliegenden Dokumentation ergibt sich, dass der betroffene Gefangene wiederholt psychotische Symptome zeigte, insbesondere Realitätsverkennungen, desorganisierte Denk- und Sprachinhalte, fehlende Krankheitseinsicht sowie eine konsequente Verweigerung der Medikation. Zudem werden Episoden ausgeprägter innerer Anspannung, lautstarker Durchbrüche und aggressiven Verhaltens gegenüber dem Inventar beschrieben. Zwar wurden zwischenzeitlich auch ruhigere Phasen sowie unauffällige Gesprächsverläufe beobachtet; eine nachhaltige Stabilisierung ist jedoch nicht erkennbar.

Laut Dokumentation befand sich der Gefangene in psychiatrischer Behandlung durch die zuständige Psychiaterin. Mehrere Bedienstete äußerten gegenüber der Delegation die Einschätzung, dass eine Verlegung in ein stationäres Setting erforderlich sei; diese Auffassung wurde jedoch nicht durch die Psychiaterin geteilt. Eine entsprechende Verlegung war daher zum Zeitpunkt des Besuchs nicht erfolgt, sodass der Gefangene weiterhin in Absonderung verblieb.

Aus Artikel 1 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 GG sowie Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt sich ein verfassungsrechtlich gewährleisteter Anspruch von Gefangenen auf eine medizinisch erforderliche Krankenhausbehandlung außerhalb des Strafvollzugs. Dies gilt insbesondere für Gefangene mit schweren diagnostizierten psychischen Erkrankungen oder Störungen, bei denen ein weiterer Verbleib in der Justizvollzugsanstalt zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands führen würde; in solchen Fällen ist eine Unterbringung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung sicherzustellen.⁷

Gefangene in unausgesetzter Absonderung erfahren eine besonders belastende Form sozialer Isolation, die sowohl ihre psychische als auch ihre physische Gesundheit erheblich beeinträchtigen kann. Studien belegen, dass ihre psychische Belastung deutlich über dem Niveau der allgemeinen Gefängnispopulation liegt: So werden fast doppelt so viele stress- und traumabezogene Symptome sowie isolationsbedingte pathologische Reaktionen dokumentiert.⁸

Zudem kann die Absonderung bestehende psychische Erkrankungen verschärfen und neue auslösen. Psychisch kranke Gefangene sind besonders anfällig für die schädlichen Folgen der Isolation, weshalb Menschenrechtsexperten und psychiatrische Fachgesellschaften dringend davon abraten, sie in Einzelhaft unterzubringen. Untersuchungen und Erfahrungswerte zeigen, dass Einzelhaft über kurzfristige Belastungen hinaus auch langfristige Folgen nach sich zieht, darunter dauerhaftes Einsamkeitsempfinden, Schwierigkeiten beim Aufbau sozialer Bindungen und eine erschwerte Reintegration in die Gesellschaft nach der Entlassung.⁹

⁶ In ihrem Schreiben vom 10.10.2025, teilte die JVA Hannover mit, dass die technisch optische Überwachung am 06.10.2025 beendet worden sei.

⁷ Regel 109 der [Nelson-Mandela-Regeln](#) (Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen, Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17.12.2015); vgl. zudem BVerfG, Beschluss vom 14.08.1996, Az.: 2 BvR 2267/95, Rn. 22, 23.

⁸ Vgl. Haney, 2020, „The Science of solitary: Expanding the harmfulness narrative“, S. 247.

⁹ Ebenda, S. 253 f.

Die Nationale Stelle bittet darum, umfassend und nachvollziehbar über den Gesundheitszustand des Betroffenen sowie über die von der Anstalt und der Aufsichtsbehörde nach dem Besuch eingeleiteten Maßnahmen informiert zu werden.

C Positive Beobachtungen

Die besonders gesicherten Hafträume waren u.a. mit Wasserspendern, Sitzwürfeln und Kopfunterlagen ausgestattet; ein besonders gesicherter Haftraum verfügt zudem einen hinter einer Scheibe installierten Fernseher (Abb. 1). Dies kann sich positiv auf die Stressreduktion der dort untergebrachten Gefangenen auswirken. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Nationale Stelle, auch die übrigen besonders gesicherten Hafträume mit entsprechenden Unterhaltungsmedien zu versehen.



(Abb. 1)

Die Gefangeneninformationssysteme auf den Fluren der Hafthäuser ermöglichen den Gefangenen, u.a. Zugang zu Hausordnung, Sport- und Essensplan sowie zur Liste der Leihbücher (Abb. 2).



(Abb. 2)

D Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderungen

1 Dauer

Aus der von der Anstalt bereitgestellten Dokumentation geht hervor, dass zwischen dem 1. Januar 2024 und dem Besuchszeitpunkt fünf Gefangene jeweils mindestens für die Dauer von 31 Tagen¹⁰ in einem kameraüberwachten Haftraum abgesondert wurden, teilweise für 22 bis 23 Stunden täglich. Dadurch waren die Betroffenen mitunter nahezu vollständig von sozialen Kontakten mit Mitgefangenen abgeschnitten. Nach Angaben der Stellv. Anstaltsleitung wiesen einige der Betroffenen dabei psychische Auffälligkeiten oder Erkrankungen auf.

¹⁰ Im Einzelnen handelt es sich um Zeiträume von jeweils 48, 35, 33 sowie zweimal 31 Tagen.

Eine unausgesetzte Absonderung geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.¹¹ Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) betont regelmäßig, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.¹²

Daher darf eine Absonderung in unausgesetzter Form nur dann durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich ist, d.h. wenn sie nicht durch andere mildere Mittel ersetzt werden kann. In diesem Zusammenhang bedarf es einer eingehenden und nachvollziehbaren Begründung, weshalb diese Maßnahme – im Unterschied zu alternativen Ansätzen wie einer engmaschigen Beobachtung, psychologischer bzw. psychiatrischer Betreuung oder Unterbringung in spezialisierten (stationären) Behandlungseinrichtungen – besser geeignet ist, der bestehenden Gefährdungslage wirksam zu begegnen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

2 Externe Kontrolle

Nach § 82 Abs. 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes bedarf eine Absonderung erst bei einer Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. In Anbetracht der Schwere der Maßnahme ist dieser Schwellenwert als deutlich zu hoch anzusehen.

Es ist aus Sicht der Nationalen Stelle äußerst bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahme der Isolierung im Vergleich zu der der Fixierung deutlich niedriger sind (Richtervorbehalt bei einer Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.¹³ Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

Hinzu kommt, dass nach den Nelson-Mandela-Regeln Einzelhaft über eine Dauer von 15 Tagen hinaus (Langzeit-Einzelhaft) hinaus als unzulässig gilt. Der UN-Sonderberichterstatter hat hierzu ausgeführt, dass ab diesem Zeitpunkt irreversible gesundheitliche Schäden für die betroffene Person drohen können.¹⁴

¹¹ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

¹² [CPT/Inf \(2022\) 18](#), Rn. 53.

¹³ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

¹⁴ Regel 43 Abs. 1 der [Nelson-Mandela-Regeln](#) mit den Verboten a) der unausgesetzten Einzelhaft, also einer Einzelhaft von unbestimmter Dauer, und b) der Langzeit-Einzelhaft, d.h. einer Einzelhaft von über 15 Tagen; [Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment](#), 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26; Der UN-Sonderberichterstatter über Folter betrachtet dies als den Zeitpunkt, ab dem mögliche irreversible Folgen für die betroffene Person entstehen.

Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft). Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus wird angeregt, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

II Arrest

Im laufenden Jahr 2025 wurde bei sechs Untersuchungsgefangenen Arrest vollzogen, bei fünf davon mit einer Dauer von 21 Tagen.¹⁵ Gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes ist eine Arrestdauer von bis zu vier Wochen zulässig.

Auch der CPT vertritt die Auffassung, dass die Höchstdauer des Arrests angesichts der potenziell sehr schädlichen Folgen für die psychische und/oder physische Gesundheit der Betroffenen bei erwachsenen Gefangenen 14 Tage nicht überschreiten sollte. Er empfiehlt daher regelmäßig, die Höchstdauer dieser Disziplinarmaßnahme zu reduzieren und gegebenenfalls die Landesgesetze entsprechend anzupassen.¹⁶ Dieser Empfehlung schließt sich die Nationale Stelle an.

Arrest ist ausschließlich als ultima ratio und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen. Er ist so kurz wie möglich zu halten.¹⁷ Die Maßnahme darf nicht gegen Gefangene mit geistigen oder körperlichen Behinderungen verhängt werden, wenn ihr Zustand dadurch verschlimmert würde.¹⁸

Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.

In seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 betonte das Niedersächsische Justizministerium, Disziplinarmaßnahmen würden stets als letztes Mittel angewendet, und eine generelle Obergrenze für die Arrestdauer sei verfassungsrechtlich nicht erforderlich; ein Änderungsbedarf werde daher nicht gesehen.

Diese Argumentation verkennt jedoch, dass Verhältnismäßigkeit nicht nur im Einzelfall, sondern auch auf struktureller Ebene gewährleistet sein muss. Ohne eine gesetzlich klar definierte Höchstdauer liegt der Schutz vor überlangen Arrestzeiten de facto in der Hand der jeweiligen Vollzugspraxis. Dabei ist besonders kritisch zu bewerten, dass nach den Nelson-Mandela-Regeln Einzelhaft über 15 Tage hinaus verboten ist; der UN-Sonderberichterstatter führte aus, dass ab diesem Zeitpunkt irreversible Schäden für die betroffene Person drohen.¹⁹

¹⁵ Nach Angaben der Stellv. Anstaltsleitung wurde die Disziplinarmaßnahme aufgrund einer körperlichen Auseinandersetzung mehrerer Untersuchungsgefangener während der Freistunde angeordnet. Der Arrest sei für zwei Gefangene im Haus 4, für die übrigen im Haus 3 auf einer separaten Station vollzogen worden. Während der Freizeit sei eine Trennung von anderen Gefangenen erfolgt; für notwendige Anliegen (z.B. Duschen, Antragstellung) sei Organisationsaufschluss gewährt worden. Für die Dauer des Arrestes seien persönlicher Besitz sowie Unterhaltungsmedien entzogen worden; zudem sei das Tragen von Anstaltskleidung angeordnet und die Freistunde getrennt durchgeführt worden. Lesematerial sowie Rauchwaren seien auf Wunsch zur Verfügung gestellt worden.

¹⁶ Siehe u.a. CPT/Inf(2022)18, Rn. 82.

¹⁷ Dahingehend ist in Hessen (§ 55 Abs. 2 Nr. 8 HStVollzG), Hamburg (§ 102 Abs. 1 Nr. 8 HmbStVollzG) und Sachsen (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SächsStVollzG) eine maximale Dauer von zwei Wochen vorgeschrieben, während in Brandenburg (§ 100 Abs. 3 BbgJVollzG) Arrest nicht als Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist.

¹⁸ Vgl. Grundsatz 60.6.b der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 01.07.2020.

¹⁹ Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26.

III Aufenthaltsräume

In den besuchten Hafthäusern fehlten Aufenthaltsräume, die den Gefangenen soziale Interaktion und Entspannung ermöglichen und so ihre Resozialisierung fördern können.

Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Aufenthaltsbereiche einzurichten. Andernfalls erscheint u.a. die Erreichung des Resozialisierungsziels erheblich erschwert.

IV Besonders gesicherte Hafträume

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume, sowie häufig durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

I Dauer

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 93 Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht;²⁰ Die im Betrachtungszeitraum längste verzeichnete Unterbringung dauerte 11 Tage.

Eine derart lange Unterbringung steht nicht mit dem ursprünglichen Sicherungszweck der Maßnahme in Einklang, da diese Vorgehensweise im Kontrast zu deren Begründung steht, welche sich auf den „akuten Zustand“²¹ der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Dauert ein akuter Zustand der Eigen- und/oder Fremdgefährdung dennoch über einen längeren Zeitraum an, deutet dies vielmehr auf das Vorliegen erheblicher psychischer Auffälligkeiten hin, die eine fachgerechte psychiatrische oder psychologische Behandlung außerhalb des besonders gesicherten Haftraums erforderlich machen.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten. In den Fällen, in denen ein solcher Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken. Dabei ist eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung²² und Betreuung sicherzustellen.

Eine zeitnahe Prüfung weniger eingriffsintensiver Maßnahmen kann dazu beitragen, die Unterbringung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und damit den physischen und psychischen Zustand der Betroffenen verstärkt zu schützen; eine externe Kontrolle kann diesen Prozess erleichtern und fördern.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum soll eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde schnellstmöglich greifen. Auch bei erteilter Zustimmung soll die Maßnahme spätestens nach 48 Stunden Unterbringungsdauer einer richterlichen Entscheidung bedürfen.²³

²⁰ Im Jahr 2024 wurden insgesamt 137 Gefangene zeitweise in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht.

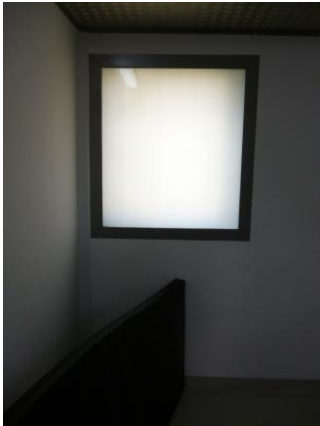
²¹ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

²² Vgl. EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

²³ Vgl. analog § 32 Abs. 3 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW.

2 Zugang zu Tageslicht

Die besonders gesicherten Hafträume verfügen über Fenster aus Milchglas, welche den Einfall von Tageslicht deutlich mindern und einen freien Ausblick nach draußen verhindern (Abb. 3).



(Abb. 3)

Auch dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“²⁴ Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.²⁵

Ein angemessener natürlicher Lichteinfall ist sicherzustellen. Zudem sollen die Fenster so ausgestaltet werden, dass ein unberechtigter Einblick von außen verhindert wird, zugleich jedoch die Möglichkeit des Ausblicks nach draußen gewährleistet ist.

Zur Verbesserung der zeitlichen Orientierung sollen die Uhrzeit und das aktuelle Datum für die dort untergebrachten Personen sichtbar angezeigt werden.

V Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Handschellen aus Metall zur Fesselung einzelner Gefangener auch anlässlich des Hofgangs genutzt würden.

Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Verfahrensweise ist aus Sicht der Nationalen Stelle fraglich.

Auf eine Fesselung in gesicherten Bereichen soll verzichtet werden.²⁶

Darüber hinaus birgt das Verwenden von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fesselsysteme aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.²⁷

²⁴ [CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene \(2011\)](#), S. 6, Rn. 58.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Jedenfalls das routinemäßige Fesseln von untergebrachten Personen, die sich in einer gesicherten Umgebung befinden, kann nicht gerechtfertigt werden (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.01.2023, Az.: 2 BvR 1719/21, Rn. 27 mit Verweis auf EGMR, Urteil vom 20.01.2011, Kashavelov ./ Bulgarien, Individualbeschwerde Nr. 891/05, Rn. 39 f). Der CPT empfiehlt analog für Personen mit psychischer Störung, eine solche Verfahrensweise einzustellen (CPT/Inf (2022) 18, Rn. 146).

²⁷ Es wird bspw. auf das Fesselsystem der Firma Segufix verwiesen.

VI Fixierung

Im Jahr 2025 wurden in der JVA Hannover drei Fixierungen durchgeführt. In zwei dieser Fälle handelte es sich um denselben Gefangenen. Die längste Fixierung dauerte zwei Tage.

Wegen der Schwere des Eingriffs dürfen Fixierungen lediglich als *ultima ratio* und unter klaren und engen Voraussetzungen angeordnet werden. Sie müssen auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt werden.

Wenn die Mindestanforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Justizvollzug nicht umsetzbar sind, dürfen Fixierungen dort nicht durchgeführt werden.²⁸

Nach Angaben der Stellv. Anstaltsleitung wird die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen in der JVA Hannover durch geschulte Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdiensts sichergestellt.

Dies sieht die Nationale Stelle als äußerst kritisch an und gibt eindringlich zu bedenken, dass unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung der Fixierung die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen bestehen. Zumindest die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Die Eins-zu-eins-Betreuung dient nicht nur dazu, eine körperliche Gefährdung der fixierten Person zu verhindern und diese nicht mit den mit einer Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren allein zu lassen, sondern auch deren psychische Belastung zu minimieren. Die Anwesenheit qualifizierter Fachkräfte kann wesentlich dazu beitragen, bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen und Traumatisierungen vorzubeugen. Nur auf diese Weise wird die Eins-zu-eins-Betreuung der besonderen Schwere des Eingriffs und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren gerecht.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Die ständige Eins-zu-eins-Betreuung ist durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten.

Da es sich um eine äußerst einschneidende Maßnahme handelt, nutzt die Nationale Stelle die Gelegenheit, um Stellung hinsichtlich der diesbezüglichen Anforderungen aus § 85a Abs. 4 NJVollzG zu nehmen. Es wird begrüßt, dass durch den Gesetzestext grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch ärztliches Personal vorgesehen wird. Da ein tatsächliches Durchführen dieser Verfahrensweise jedoch im Kontext des Justizvollzugs – insbesondere bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen – kaum umsetzbar scheint, ist die Ausnahmeregelung genauer zu beleuchten: Die Bestimmung sieht vor, dass soweit „die Ärztin oder der Arzt die Betreuung der oder des Gefangenen [...] nicht selbst wahrnimmt, [...] sie oder er die Betreuung Personen übertragen [kann], die für die wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind.“ Diese Garantie ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Die Formulierung „Personen [...], die für die wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert [sind]“, ist zu unbestimmt und entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, denen zufolge fixierte Personen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden muss, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss.

²⁸ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 91: Der CPT empfiehlt, die Anwendung der Fixierung in Justizvollzugsanstalten abzuschaffen.

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,²⁹ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen.

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden. Die Nationale Stelle bittet, sie gemäß Artikel 19 lit. c OPCAT hierbei zu beteiligen.

VII Gemeinsame Unterbringung³⁰ von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Nach § 20 Abs. 2 NJVollzG ist eine gemeinsame Unterbringung ohne Zustimmung von Gefangenen zulässig, „sofern eine oder einer von ihnen hilfsbedürftig ist, für eine oder einen von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern“.

Die Nationale Stelle empfiehlt grundlegend eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafräumen, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben, sodass sie sich eine gewisse Privatsphäre schaffen können.

Ungeachtet dessen bleiben die Anforderungen aus § 20 Abs. 2 NJVollzG hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So sieht die Bestimmung keine zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.³¹

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Begriffe „hilfsbedürftig“, „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ sowie „die räumlichen Verhältnisse“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung kann in Einzelfällen als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden, insbesondere dann, wenn sich Gefangene dadurch bedroht oder unwohl fühlen und ein Risiko für ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit besteht.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken. Zudem ist diese Entscheidung individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.

Erfolgt die gemeinsame Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen gemäß Artikel 20 Abs. 2 NJVollzG, ist zusätzlich eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal einzuholen, die auch diejenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Es sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung.

²⁹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

³⁰ Nach Angaben der Bediensteten werden in der JVA Hannover Gemeinschaftshafräume mit bis zu zwei Gefangenen belegt.

³¹ Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen: 4 Monate; § 12 Abs. 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein: 3 Monate.

VIII Haus 3

1 Einschluss

Im Haus 3 wird laut den Bediensteten den dort untergebrachten (Untersuchungs-)Gefangenen neben der Freistunde nur ein sehr begrenzter Aufschluss gewährt: unter der Woche insgesamt zwei Stunden und zehn Minuten täglich, verteilt auf Vormittag und Nachmittag, sowie am Wochenende lediglich eine Stunde und zehn Minuten pro Tag.

Die Stellv. Anstaltsleitung teilte der Nationalen Stelle mit, dass die geringen Aufschlusszeiten im Haus 3 dem Umstand geschuldet seien, dass sowohl der Aufschluss als auch die Freistunde stationsweise getrennt durchgeführt würden, um angesichts der Größe des Hauses (110 Haftplätze) die Beaufsichtigung gewährleisten und Konflikten innerhalb der inhomogenen Gefangenengruppe vorbeugen zu können.

Die geringen Aufschlusszeiten im Haus 3 führen dazu, dass die Gefangenen täglich 20 bis 21 Stunden in ihren Hafträumen verbringen – eine nahezu dauerhafte Isolation mit erheblichen Risiken für ihre psychische und physische Gesundheit. Die eingeschränkten Kontakt- und Bewegungsmöglichkeiten verstärken die soziale Isolation, was insbesondere angesichts der Unschuldsvermutung der Untersuchungsgefangenen problematisch ist.

Daher empfiehlt die Nationale Stelle nachdrücklich, die Aufschlusszeiten im Haus 3 deutlich zu erweitern.

2 Bauliche Gegebenheiten

Der bauliche Zustand von Haus 3 ist als mangelhaft zu bewerten; insbesondere die Böden befinden sich in einem äußerst schlechten Zustand. Das zeitgleich im Jahr 1963 in Betrieb genommene Nachbargebäude (Haus 2) wurde aufgrund baulicher Mängel bereits abgerissen.

Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe grundlegende Sanierung von Haus 3 oder ein Ersatzneubau geboten. Bis zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen soll angestrebt werden, die Belegung von Haus 3 auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und die Aufschlusszeiten deutlich auszuweiten.

IX Junge Gefangene

Jungen Gefangenen auf der Transportabteilung steht lediglich eine Stunde Hofgang zu. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist dies nicht ausreichend.

Die Bewegung an der frischen Luft besitzt einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.³² Sie ist zentral für die Entwicklung der jungen Menschen.

Daher ist der zeitliche Umfang des täglichen Aufenthalts im Freien für junge Gefangene deutlich zu erweitern.

³² Vgl. Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 5. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

X Personal

Die JVA Hannover beschäftigt insgesamt 490 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, darunter verbeamtete und tarifbeschäftigte Kräfte. Im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) sind derzeit 398 Bedienstete tätig (120 weiblich, 278 männlich), in den Verwaltungs- und Fachdiensten 86 Bedienstete (60 weiblich, 26 männlich). Von den 416 Planstellen sind aktuell 30 unbesetzt, davon 5 in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und 25 in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (AVD und Werkdienst).

Laut Berichten von Bediensteten der Anstalt sowie Gefangenen führe der Personalmangel insbesondere im Bereich des AVD u.a. dazu, dass sich die Vollzugsplanung der Gefangenen verzögere.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

XI Schutz der Intimsphäre

1 Durchsuchung mit Entkleidung

Die Anstaltsregelung Lfd. Nr. 3.16 beinhaltet keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Gewährleistung einer die Intimsphäre schonenden Durchführung der Durchsuchung mit Entkleidung.

Da es sich bei einer solchen Maßnahme um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt,³³ soll die Praxis der Entkleidung so schonend wie möglich erfolgen.

Um dies zu gewährleisten, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

In seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 führte das Niedersächsische Justizministerium aus, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur die Anordnung, sondern auch die Durchführung von mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung erfasse; diese seien so schonend wie möglich zu gestalten, um die Intimsphäre der Gefangenen zu wahren.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es umso mehr geboten, den von der Nationalen Stelle entwickelten Standard für Durchsuchungen mit Entkleidung ausdrücklich in den Anstaltsregelungen zu verankern.

In diesem Zusammenhang verweist die Nationale Stelle auf zahlreiche positive Beispiele einer phasenweisen Entkleidung im deutschen Justizvollzug.³⁴ Ein entsprechendes Vorgehen ist teilweise auch gesetzlich verankert. So enthält etwa § 75 Abs. 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes eine einschlägige Regelung.³⁵

³³ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

³⁴ Siehe u.a. die anstaltsinternen Regelungen der Justizvollzugsanstalten Bernau, Moabit, Fuhlshüttel, Burg, Brandenburg a. H. und Neumünster.

³⁵ Den Gefangenen soll ermöglicht werden, „Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperbereichs vor der Entkleidung des zweiten Körperbereichs wieder anzulegen“.

2 Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen ausschließlich durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.³⁶

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund,³⁷ des einverständlichen Einsatzes eines Markersystems,³⁸ oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann³⁹. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Das Niedersächsische Justizministerium wies in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 darauf hin, dass der Einsatz chemischer Substanzen, die eine eindeutige Zuordnung der Probe erlauben, bereits vor einigen Jahren im niedersächsischen Justizvollzug getestet worden sei; nach dieser Erprobung sei (zunächst) von einer landesweiten Einführung abgesehen worden. Es sei beabsichtigt, die Überlegungen zur Einführung eines Marker-Systems erneut aufzugreifen und dabei die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die bereits durchgeführte Testung im niedersächsischen Justizvollzug und auf die regelmäßige Anwendung alternativer Methoden zur Urinabgabe unter Sichtkontrolle in anderen Einrichtungen des Freiheitsentzugs, vertraut die Nationale Stelle darauf, dass eine zeitnahe Lösungsfindung möglich ist.

Sie bittet, zu gegebenem Zeitpunkt über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

XII Verdunkelungsmöglichkeiten

Die Grundausstattung der Hafträume der JVA Hannover umfasst derzeit keine Verdunkelungsmöglichkeiten wie etwa Vorhänge.

Vorhänge bieten neben einer Verdunkelungsmöglichkeit auch einen Sichtschutz nach außen und können somit wesentlich zum Schutz der Intimsphäre beitragen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Grundausstattung der Hafträume entsprechend zu erweitern.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

1 Aufenthalt im Freien

Gefangene verbringen ihren Aufenthalt im Freien in den Innenhöfen, die weder Schutzmöglichkeiten vor Sonne noch vor Regen bieten.

³⁶ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

³⁷ Siehe bspw. in der JVA Neumünster (Schleswig-Holstein).

³⁸ Siehe bspw. in der JVA Saarbrücken (Saarland).

³⁹ Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen.

Ihnen sollte ermöglicht werden, eine Stunde im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt ungünstigen Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.⁴⁰ Die Überdachung eines Teilbereichs wäre wünschenswert.⁴¹

2 Sportmöglichkeiten

Nach Angaben der Stellv. Anstaltsleitung besteht ein Mangel an Indoor-Sportmöglichkeiten, da keine Sporthalle vorhanden sei. Stattdessen stehe lediglich ein größerer Raum zur Verfügung, der sportliche Aktivitäten nur in eingeschränktem Maße zulasse.

Indoor-Sportmöglichkeiten sind von erheblicher Bedeutung, da sie den Gefangenen auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen eine verlässliche Möglichkeit zur körperlichen Betätigung eröffnen, zur Förderung der physischen Gesundheit beitragen, Spannungen abbauen und die psychische Stabilität stärken.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, das Angebot an geeigneten Indoor-Sportmöglichkeiten auszubauen und entsprechend zu erweitern.

3 Toiletten im besonders gesicherten Haftraum

Die Toiletten in den besonders gesicherten Hafträumen der JVA Hannover sind in den Boden eingelassen.

In den Boden eingelassene Toilettenöffnungen (sog. Hocktoiletten) weisen hygienische und gesundheitliche Nachteile auf. Sie erschweren eine gründliche Reinigung und begünstigen die Verbreitung von Verschmutzungen, da sie über keine klar abgegrenzte Funktionsfläche verfügen. Dadurch gelangen beim Gebrauch Spritzer und Verunreinigungen leichter auf den umgebenden Boden, der im besonders gesicherten Haftraum zugleich Aufenthalts-, Bewegungs- und Liegefläche der Matratze ist. Zudem sind sie für ältere, körperlich eingeschränkte, verletzte oder akut erkrankte Personen nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar.

Im besonders gesicherten Haftraum ist eine hygienische Grundausstattung vorzusehen, die den grundlegenden Bedürfnissen der untergebrachten Person gerecht wird. Daher wird angeregt, die besonders gesicherten Hafträume mit Toiletten in Standard-Sitzhöhe auszustatten wie sie beispielsweise in der Jugendanstalt Berlin und den Justizvollzugsanstalten Straubing und Würzburg vorhanden sind.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Justizministerium, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die

⁴⁰ Vgl. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 42.

⁴¹ Vgl. bspw. die Gegebenheiten in der JVA Brandenburg an der Havel oder der JVA Luckau-Duben, in denen sich auf allen Freistundenhöfen Unterstände für die Gefangenen befinden. Vgl. auch EGMR, Urteil vom 20.10.2011, Mandić und Jović ./ Slowenien, Individualbeschwerden Nrn. 5774/10, 5985/10, Rn. 78.

Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 13. April 2026